

Protokollauszug

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom 24.02.2009

Top 11 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Gägelow auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V zur Übertragung von Aufgaben auf das Amt gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindevwahlausschuss und der Gemeindevwahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindevwahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 12 Abs. 3 KWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindevwahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevwahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevwahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die Kommunalwahlen in der Zukunft vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung M-V gilt die Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens am 120 Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Da eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur anstehenden Kommunalwahl 2009 nicht mehr rechtzeitig möglich ist, hat der Bürgermeister gem. § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V aufgrund der äußersten Dringlichkeit die Entscheidung bereits am 02.02.2009 getroffen.

Zur Vermeidung von Wiederholungsbeschlüssen ist die Übertragung auch für künftige Kommunalwahlen bis auf Widerruf durch die Gemeinde vorgenommen worden. Die Entscheidung des Bürgermeisters ist durch die Gemeindevertretung zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gägelow genehmigt die am 02.02.2009 auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevwahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevwahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss für die Kommunalwahlen gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V.

Die Übertragung gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	-
Enthaltungen:	-